



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Nichtexistenz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

schlechter. Der Geschlechtsälteste ist allein edel, aber die übrigen Mitglieder, die einfachen Schöffenbaren, haben Erbaussichten und insofern auch Anteil an der Geschlechtsäule, die auf der Gerichtsstätte steht, dem hantgemal⁶⁴).

2. Die Gerichtstheorie Herbert Meyers hat mich etwas überrascht. Bisher glaubte ich die sächsische Gerichtsverfassung wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen. Das Quellenmaterial, insbesondere auch die urkundliche Überlieferung, beginnt mit der Karolingerzeit. Es ist schon für die Zeit des Rechtsbuches und erst recht für die Folgezeit ziemlich reichhaltig. Seiner Zeit habe ich alle Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf ihren Erkenntniswert für die Gerichtsverfassung durchgearbeitet. Auch das Schrifttum ist sehr umfassend. Rechtshistoriker, allgemeine Historiker und Lokalhistoriker haben sich seit langem mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung, mit den Angaben des Sachsen spiegels und mit den Ergebnissen der Urkundenforschung beschäftigt. Auch ich habe Beiträge gebracht⁶⁵). Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten. Aber über gewisse Grundzüge bestand bisher Einigkeit. Allgemein wurde angenommen, daß Eyke Schöffen auf dem flachen Lande nur in dem Grefending bei Königsbann kennt⁶⁶), daß er dieses Gericht bei Königsbann nicht als Allodialbesitz großer Geschlechter auffaßt, sondern als ein von dem Könige herstammendes Lehen⁶⁷), daß er als Hoch-

64) Vgl. a. a. O. S. 59 ff., S. 57 ff., S. 129 ff.

65) Vor allem in meinem Sachsen Spiegel 1905. Der Titel „Die Stände der Freien“, hätte mit Fug den Zusatz erhalten können „und ihre Gerichte“. Aber auch in meinen späteren Schriften bin ich immer wieder auf die Gerichte in Sachsen zurückgekommen. Vgl. Pflegehafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen, 1916, passim; ferner Standesgliederung, 1927, S. 128 ff. und zuletzt Übersetzungsprobleme (1931), S. 241 ff. (S. 223 ff.); Sonderprobleme behandeln meine Aufsätze: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge“ in: Ztschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen und „Die Bannleihe im Sachsen Spiegel“, ZRG 37 S. 260.

66) Nach Ssp. 2 § 2 besuchen: „de scepenen (Schöffenbare) des grêven ding over achzên wochen under koninges banne.“ Das Urteil wird gefällt von dem Landvolke oder von den Schöffen „ab iz under koninges ban ist“. I 65 § 2.

67) Vgl. die berühmte Leihestelle Landrechts III 52 § 2: „Den kuning kûset men zu richtêre über eigen und lêhen unde über iewelchin manis lîph. Der keiser ne mach aber in allen landen nicht sîn, unde al ungerichte nicht richten zu aller zît; dâ umme liet her den vorsten grâveschaph unde

richter nur königliche Vasallen und Vögte anführt und daß seine Angaben über die Vererbung des Schöffenstuhls an den nächsten Agnaten (III 26 § 2) sich nicht auf die Gerichtsgewalt an Schöffengerichten, sondern auf das Amt des einzelnen Schöffen innerhalb dieser Gerichte beziehen. Die notwendige Folgerung geht dahin, daß die allodialen Gerichte Herbert Meyers dem Verfasser des *Sachsenspiegels* unbekannt gewesen sind. Einigkeit besteht ferner darüber, daß diese Ansicht Eykes durch das Kontrollbild, wie es sich aus den Urkunden ergibt, voll bestätigt wird. Die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter ist ja kein leeres Blatt auf der Rechtskarte, kein unbekanntes Gebiet, sondern sie ist genau durchforscht. Die Rechtskarte ist ziemlich ausgefüllt, wenn auch nicht für jedes Gebiet gleichmäßig und die Forschung hat das Bild Eykes in den oben hervorgehobenen Zügen voll bestätigt. Wir finden auf dem flachen Lande Schöffen nur in dem Gerichte bei Königsbann des Grafen und seiner Vertreter. Wir kennen die einzelnen Grafschaften, ihre Gerichtsstätten, Grenzen und ihre Unterbezirke, die Goschaften und ebenso die vorhandenen kirchlichen Immunitäten. Aber die allodialen Schöffengerichte Meyers sind von niemandem gefunden worden⁶⁸⁾, weder für die Zeit Eykes, auf die es vor allem ankommt, noch für eine andere Zeit⁶⁹⁾. Wenn Herbert Meyer mit seiner neuen Lehre recht hätte, so würden die Ergebnisse langer wissenschaftlicher Arbeit mit einem Male widerlegt sein. Wir bisherigen Bearbeiter dieses Gebietes würden genötigt sein, völlig umzulernen. Aber die Nachprüfung scheint mir zu ergeben, daß zu einer Berichtigung kein Anlaß vorliegt.

den grêven schultichdûm.“ Ich glaube mit Bestimmtheit erwiesen zu haben, daß diese Leihe sich gerade auf den Königsbann bezieht. Vgl. die fast monographische Behandlung in meiner „Gegenschrift“ S. 64 ff., ergänzend *Pfleghafte* S. 41 ff., sowie Übersetzungsprobleme S. 242 Anm. 2.

68) Ernst Mayer hat versucht, für die Gografschaft einen allodialen Charakter zu vertreten. Vgl. darüber *Ssp.* S. 222 ff. und über die vermeintliche Gerichtsbarkeit der freien Herrn *Ssp.* S. 587, insbesondere S. 590. Aber die Schöffengerichte sind weder von Ernst Mayer noch von sonst jemandem dem Könige abgesprochen worden.

69) Für die ältere Zeit sind die Immunitätsurkunden eine wichtige Erkenntnisquelle. Gerichtsgewalten, von denen keine Befreiung erlangt wurde, haben nicht bestanden. Dieses Ausschlußurteil trifft die allodialen Schöffengerichte Herbert Meyers und zwar für die ganze Zeit von der fränkischen Eroberung an.